

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Meckenbach
vom 16.05.2007**

Der Ortsgemeinderat von Meckenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 u. 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung in der Sitzung am **03. Mai 2007** beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **07.12.2001** außer Kraft.

**Ausgefertigt:
55767 Meckenbach, 16.05.2007**

Ortsgemeinde Meckenbach



Werner Möhlecke

Werner Möhlecke
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Meckenbach
vom 16.05.2007**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €

II. Rasen-Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 b 150,00 €
2. Erstmaliges Anlegen einer Rasengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung u. Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist 1850,00 €

III. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte 120,00 €

IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte

- Zweitbelegung mit einer Urne 100,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Sofern das Ausheben und Verfüllen der Gräber nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, sondern durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlichen Kosten von den Angehörigen zu tragen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.